

Beschluss:

1. Die Satzung über die Einführung einer Anmeldefrist gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wird gemäß Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.